

Sankt Augustin, 30.09.2011

Regelungen bezüglich der Sprachkenntnisse bei einem Praxissemester im Ausland bzw. Studiensemester oder – jahr im Ausland

1. Praxissemester im Ausland

Es gelten die Anforderungen an die Sprachkenntnisse, die vom Fachbereich festgelegt wurden:

- Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse durch die Ablegung der Fachprüfung bzw. des Leistungsnachweises in der jeweiligen Wirtschaftsfremdsprache (Arbeitssprache) mit der Note 2,3 oder besser

Falls die Fachprüfung bzw. der Leistungsnachweis in der jeweiligen Wirtschaftsfremdsprache nicht mit der geforderten Mindestnote abgelegt wird, besteht die Möglichkeit, die Sprachkenntnisse anhand folgender Sprachtests nachzuweisen:

Englischsprachiges Ausland

Toefl Test (Test of English as a Foreign Language)

- Paper-based: mind. 550 Punkte
- Computer-based: mind. 213 Punkte
- Internet-based: mind. 79 Punkte

oder

Toeic (Test of English in International Communication Services): mind. 750 Punkte

oder

- DAAD-Sprachzeugnis (Ergebnis in 2 Kategorien: B2 und in weiteren 2 Kategorien: C1)
- Cesole Cambridge ESOL Examinations: mind. Level FCE (A)
- IELTS International English Language Testing System Score: mind. Level 5.5
- BULATS Business Language Testing System: mind. Level 70
- BEC Business English Certificates: mind. Level "Pass with merit"
- LCCI English for Business: mind. Level 3 "Pass"
- APIEL Advanced Placement International English Language Examination: mind. Level 3

Des Weiteren dient das Bestehen des Leistungsnachweises in weiterführenden Sprachkursen, die im Sprachenzentrum angeboten werden (z.B. Intercultural Communication, Business Communication; das Angebot variiert von Semester zu Semester) mit der Note 2,3 oder besser als Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse. Diese Kurse setzen die Ableistung des Kurses Wirtschaftsenglisch voraus.

Französischsprachiges Ausland

- DAAD-Sprachzeugnis (Ergebnis in 2 Kategorien: B2 und in weiteren 2 Kategorien: C1)
- IHK Prüfung Wirtschaftsfranzösisch mit der Note 1,0
- DELF B2 Scolaire mit der Note 1,0 (Diplôme d'Etudes en Langue Française)
- DALF mit der Note "bestanden" (Diplôme Approfondi de Langue Française)
- DFA 2 mit der Note "bestanden" (Diplôme de français des affaires 2ème degré (DFA 2))
- DAFA mit der Note "bestanden" (Diplôme approfondi de français des affaires (DAFA))

Spanischsprachiges Ausland

- DAAD-Sprachzeugnis (Ergebnis in 2 Kategorien: B2 und in weiteren 2 Kategorien: C1)
- IHK Prüfung Wirtschaftsspanisch mit der Note 1,0
- Instituto Cervantes: Diploma Intermedio de Español (B2)
- Instituto Cervantes: Diploma de Español- Nivel Superior (C2)
- Certificado Superior del Español de los Negocios mit der Note "bestanden"

2. Studiensemester oder –jahr an einer Partnerhochschule des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften

2.1 Die Partnerhochschule hat eigene Regeln bzgl. der Sprachkenntnisse von ausländischen Studierenden formuliert:

Sollte die entsprechende Partnerhochschule bestimmte Sprachkenntnisse zur Aufnahme des Studiums voraussetzen, so müssen die Studierenden diese fremdsprachlichen Voraussetzungen erfüllen und die entsprechenden Nachweise über die geforderten Sprachkenntnisse erbringen. Die Anforderungen an die Sprachkenntnisse sind je nach Partnerhochschule unterschiedlich und i.d.R. in den Kooperationsverträgen dokumentiert (siehe Internetseiten des Fachbereiches unter: Studierende/Bachelor/Studiensemester im Ausland/Partnerhochschulen oder Studierende/Diplom/Studiensemester im Ausland/Partnerhochschulen).

2.2 Die Partnerhochschule hat keine eigenen Regeln bzgl. der Sprachkenntnisse von ausländischen Studierenden formuliert:

Sollte die entsprechende Partnerhochschule keine Anforderungen an die Sprachkenntnisse stellen, sondern die Auswahl der Studierenden dem Fachbereich überlassen, so gelten die Anforderungen, die der Fachbereich an die Sprachkenntnisse der Studierenden stellt:

- Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse durch die Ablegung der Fachprüfung bzw. des Leistungsnachweises in der jeweiligen Wirtschaftsfremdsprache (Studiensprache) mit der Note 2,3 oder besser

Falls die Fachprüfung bzw. der Leistungsnachweis in der jeweiligen Wirtschaftsfremdsprache nicht mit der geforderten Mindestnote abgelegt wird, besteht die Möglichkeit, die Sprachkenntnisse anhand anderer Sprachtests nachzuweisen (siehe Kapitel 1).

2. Studiensemester oder –jahr an einer ausländischen Hochschule, die nicht Partnerhochschule des Fachbereiches ist:

Es gelten die Anforderungen an die Sprachkenntnisse, die vom Fachbereich festgelegt wurden:

- Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse durch die Ablegung der Fachprüfung bzw. des Leistungsnachweises in der jeweiligen Wirtschaftsfremdsprache (Studiensprache) mit der Note 2,3 oder besser

Falls die Fachprüfung bzw. der Leistungsnachweis in der jeweiligen Wirtschaftsfremdsprache nicht mit der geforderten Mindestnote abgelegt wird, besteht die Möglichkeit, die Sprachkenntnisse anhand anderer Sprachtests (siehe Kapitel 1) nachzuweisen.